

Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 zH Herrn Mag. Othmar Krammer
 IV/ST 3 - Gefahrgut
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 0590900-DW | F 0590900-243
 E Rp@wko.at
 W <http://wko.at/rp>

per E-Mail
st3@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMVIT-151.126/0003-IV/ST3

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 26655/02/17/GS/jm
 Dr. Günter Schneglberger

Durchwahl
 4024

Datum
 14.3.2017

GGBG-Novelle 2017; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Krammer!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten GGBG-Novelle 2017. Wir erlauben uns zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

Zu Z 10:

In § 3 Abs 1 Z 6 lit. a sollen nunmehr land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind, sofern diese nicht mit einer Geschwindigkeit von über 40 km/h fahren, wenn sie gefährliche Güter befördern, ausgenommen werden.

Durch diese Diktion würde eine Einschränkung auf Land- und Forstwirtschaft im engeren Sinn erfolgen, womit unsere Betriebe des FV Gewerbliche Dienstleister aus der Ausnahmebestimmung herausfallen würden. Diese führen identische Tätigkeiten wie ein Landwirt - jedoch gewerblich - aus und verwenden dabei entsprechende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge.

Festzuhalten ist, dass die bestehenden EU-rechtlichen Vorschriften keinen Anlass zur Abänderung der bisherigen Diktion im aktuellen GGBG geben.

Wir sprechen uns daher für eine Beibehaltung der geltenden Fassung aus, dass generell land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, sofern diese nicht mit einer Geschwindigkeit von über 40 km/h fahren, wenn sie gefährliche Güter befördern, ausgenommen sind.

Zu Z 47:

Wir regen an, die Diktion im § 25 Abs 1 Z 1 wie folgt abzuändern: „... ob die zu befördernden gefährlichen Güter gemäß der dem ADN beigefügten Verordnung zur Beförderung zugelassen sind, ...“. Zu überprüfen wäre, ob diese Diktion auch bei den Ziffern 2, 3, 7, 9 und 10 sowie in den Absätzen 3, 6 und 8 anzubringen wäre.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin